



Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-09927-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Stammbaum:
VII-A-09927 Fraktion DIE LINKE
VII-A-09927-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Vogelsicheres Bauen – damit Piepmatz nicht zu Piepmatsch wird

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Stadtentwicklung und Bau	28.05.2024	Vorberatung
FA Umwelt, Klima und Ordnung	04.06.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	19.06.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Zustimmung**

Beschlussvorschlag

Dem Antrag wird zugestimmt.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bei Bauvorhaben der Stadt Leipzig und ihrer Beteiligungsunternehmen sicherzustellen, dass auf große und / oder spiegelnde Glasflächen sowie auf spiegelnde Fassadenoberflächen verzichtet wird oder dass diese vogelsicher sind. Bei städtebaulichen Wettbewerben und bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist darauf hinzuwirken/hinzuweisen.

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Der Beschluss wird als Beitrag verstanden, für das Thema „Vogelschlag an Hausfassaden“ zu sensibilisieren und alle Stellschrauben zu nutzen, um dem entgegenzuwirken und Fassaden vogelsicher zu planen und zu gestalten. Spiegelnde Glasflächen sowie spiegelnde Fassadenoberflächen begründen hierbei ein vergleichbar hohes Vogelschlagrisiko wie große

Glasflächen, weshalb der Beschlussvorschlag insoweit ergänzt wurde. Denn die Gefahr der Kollision an Glas wird nicht allein durch große Glasflächen begründet, sondern ist auch stark von den Faktoren Durchsicht, Reflexion und umgebende Vegetation abhängig. Auch kleine Glasflächen können an ungünstigen Stellen zu signifikant erhöhten Kollisionsraten führen. Dies trifft ebenso auf reflektierende Fassaden zu (vgl. Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“, Beschluss 21/01 vom 19.02.2021). Dies wurde auch durch die jüngsten Vogelkollisionen an der Fassade (nicht den Glasscheiben) des Technischen Rathauses deutlich aufgezeigt.

Die Stadtverwaltung berücksichtigt dabei die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Planungspraxis und Umsetzung, um das Tötungsrisiko von Vögeln infolge von Kollisionen an Glas zu minimieren. Bei Nichtberücksichtigung und im Falle wiederholter Vogelkollisionen, welche einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz darstellen, werden durch die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Verursacher die Umsetzung geeigneter Gegenmaßnahmen angeordnet sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren geprüft.

Neben den anhaltenden Todesfällen bis zur Umsetzung von Gegenmaßnahmen verursacht dieser Weg in der Regel deutlich höhere Kosten, weswegen die Problematik bereits in der Planung und im Bau wie folgt berücksichtigt wird:

In Bebauungsplänen

In Bebauungsplänen werden vermehrt Regelungen zum Thema Vogelschlag an Glasflächen getroffen (Bspw. BP Nr. 416 „Freiladebahnhof Eutritzscher Straße/Delitzscher Straße“). Dabei werden größerer, zusammenhängender Glas- bzw. spiegelnder Flächen als unzulässig festgesetzt, bzw. die Zulässigkeit transparenter Glasflächen an die Installation geeigneter Markierungen zum Abhalten von Vögeln gebunden.

Als fachliche Grundlage dient der Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ (Beschluss 21/01 – 19.02.2021).

Es werden nur positiv geprüfte Markierungen akzeptiert:

[wua-vogelanprall-muster-2022.pdf \(wua-wien.at\)](#)

In städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

Bei städtebaulichen Wettbewerben wird nicht explizit auf das Thema Vogelschlag hingewiesen. Die Ausschreibung städtebaulicher Wettbewerbe erfolgt mit dem Ziel einer städtebaulichen Strukturierung und / oder Neuordnung bestimmter Stadtbereiche und unter der Zielstellung, eine „Balance zwischen Verdichtung und Freiraum“ zu schaffen. Aufgrund dessen sind dezidierte Vorgaben zur Fassadengestaltung nicht Bestandteil dieser Entwürfe. Ausgenommen hiervon sind hochbauliche Wettbewerbsverfahren. Bei diesen Wettbewerben wird in der Auslobung darauf verwiesen.

Bei städtischen Bauvorhaben

Die Beachtung des Vogelschutzes bei der Fassadenplanung städtischer Vorhaben entspricht in weiten Teilen bereit dem Verwaltungshandeln. Werden großflächige Verglasungen oder reflektierende Oberflächen geplant, sind wirksame Maßnahmen, wie Punktraster als Folie oder Druck zu prüfen und bei Bedarf in die Planung zu integrieren (siehe Anhang I – fachliche Hinweise zu Markierungen).

Über die geforderten Regelungsbereiche hinaus stellt das Amt für Umweltschutz seit Juli 2023 zur Aufklärung und Beratung für Bauträger das Informationsblatt „Vogelfreundlich Bauen mit Glas“ zur Verfügung: [Flyer vogelfreundlich Bauen mit Glas \(leipzig.de\)](#)

2. Sachstandsbericht

entfällt

3. Zeitplan

entfällt

Anlage I

Keine

Keine

Keine

Keine

Keine

Fachliche Hinweise zu Markierungen

Die einfachste Möglichkeit einer wirksamen Markierung stellen Streifen- oder Punktmuster dar, die horizontal oder vertikal auf eine Scheibe aufgebracht werden. Unregelmäßige Muster sind jedoch ebenso möglich. Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen können folgende Regeln für zuverlässig wirkende Markierungen aufgestellt werden:

1. Muster müssen über die gesamte Scheibe angebracht werden. Hierbei können bereits Gesamtdeckungsgrade von 5 – 10 % ausreichen, wenn auf Kontrast, Mindestlinienstärke und Maximalabstände geachtet wird, in besonderen Fällen auch weniger.
2. Vertikale Linien sollten mindestens 5 mm breit sein bei einem Kantenabstand von 95 mm, so dass sich alle 10 cm eine Linie befindet. Damit ergibt sich ein Deckungsgrad von 5 %. Horizontale Linien müssen alle 5 cm vorhanden sein. Da sie nur 3 mm breit sein müssen, ergeben sich ein Kantenabstand von 47 mm und ein Deckungsgrad von 6 %.
3. Ein hoher Kontrast ist essenziell für die Wahrnehmbarkeit der Muster. In der Mehrzahl der Fälle sind daher schwarze Markierungen gut geeignet, orange hat sich ebenfalls gut bewährt. In dunkleren oder schattigen Situationen bieten auch weißliche Markierungen einen guten Kontrast.
4. Außen markieren: Markierungen sollen auf der Anflugseite angebracht werden, damit ihre Wirkung nicht durch Spiegelungen verringert wird. Nur bei ausschließlich auf Durchsicht beruhender Mortalität ist die Seite ohne Einfluss.
5. Bei innen angebrachten Markierungen müssen diese sehr hell (weiß, weißlich) und breit sein (mindestens 5 cm), um von Vögeln trotz der Reflexion der äußersten Glasschicht als Hindernis wahrgenommen zu werden. Solche Strukturen werden vereinzelt als Sonnenschutz verwendet.
6. Bei spiegelnden Scheiben wurden Markierungen mit glänzenden und nur 9 mm großen Alu-Punkten in einem 9-cm-Raster erfolgreich getestet. Diese Markierung hat nur einen Deckungsgrad von ca. 0,8 %. Sie befindet sich auf Ebene 2 des Glases (Innenseite der äußeren Glasscheibe).
7. Alle Markierungen sollten sinnvollerweise dauerhaft auf dem Glas angebracht werden (z. B. Sandstrahlen, Aufdrucken). Ein nachträgliches Anbringen mittels Folien ist immer möglich, aber in der Regel nicht so dauerhaft und dann in mehrjährigen Abständen zu erneuern. Dies führt langfristig zu höheren Kosten.

Anlage/n